

1 Die strafrechtliche Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus: gestern, heute – und morgen?

Matthias Koller

1.1 Der Weg zum zweispurigen Strafrecht

Das deutsche Strafrecht verfolgt zwei Spuren der Reaktion auf rechtswidrige Taten, die den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllen: die Spur der vergeltenden und Schuld ausgleichenden Bestrafung und die Spur der präventiven Unterbringung zur Besserung und Sicherung.

Das war nicht immer so. Ursprünglich kannte das deutsche Reichsstrafgesetzbuch nur die eine Spur des dem Vergeltungsgedanken verpflichteten Strafens.

Mit seiner als »Marburger Programm« berühmt gewordenen Marburger Antrittsvorlesung über den »Zweckgedanke[n] im Strafrecht« gab der in Österreich geborene und in Deutschland lehrende Rechtswissenschaftler und nachmalige Reichstagsabgeordnete *Franz von Liszt* 1882 dann allerdings einen entscheidenden Anstoß zur Ausbildung eines zweispurigen Sanktionensystems im Strafrecht. Dabei ging es *von Liszt* anfangs tatsächlich nur um die Strafe und darum, ob diese »als *Vergeltung* begriffsnotwendige Folge des Verbrechens oder ob sie als Form des *Rechtsgüterschutzes* zweckbewußte Schöpfung und zielbewußte Funktion der staatlichen Gesellschaft« sei und ob sie ihren zureichenden Grund allein »in der Sühne der *Vergangenheit* – *quia peccatum est* – [...] oder [...] in der Wirkung auf die *Zukunft* – *ne peccetur* –« finde (v. Liszt 1883, S. 1). *Von Liszt* wollte beide Aspekte – den im reinen Vergeltungs- und Sühnegedanken wurzelnden »absoluten Ursprung« der Strafe und ihre Weiterentwicklung durch den Zweckgedanken – in einer »Vereinigungstheorie« zusammenführen (v. Liszt 1883, S. 7). »Die möglichen wesentlichen Wirkungen der Strafe und damit zugleich die möglichen Formen des Rechtsgüterschutzes

durch Strafe« erblickte er dabei in der »Besserung der besserungsfähigen und besserungsbedürftigen Verbrecher«, in der »Abschreckung der nicht besserungsbedürftigen Verbrecher« sowie in der »Unschädlichmachung der nicht besserungsfähigen Verbrecher« durch »Einsperren« zum Schutz der Gesellschaft auf Lebenszeit oder doch auf unbestimmte Zeit (v. Liszt 1883, S. 35 f., 39).

Die Diskussion der folgenden Jahre und Jahrzehnte brachte dann die weitere Ausdifferenzierung dieses Ansatzes. Diejenigen, die Strafe weiterhin als reine Vergeltungsstrafe verstehen wollten, wandten gegen ein am präventiven Rechtsgüterschutz ausgerichtetes Strafen ein, dass die Strafe nach Art und Maß der Schwere der begangenen Tat entsprechen müsse und daher die Berücksichtigung der Gemeingefährlichkeit des Täters die Forderungen der Gerechtigkeit verletzen und eine Anhaltung auf unbestimmte Zeit dem innersten Wesen der Strafe widersprechen würde. »Die allmähliche Klärung der Meinungen« führte aber dazu, »dass auch von dieser Seite einer in der Dauer unbestimmten Anhaltung dieser Personen nach Verbüßung der Strafe zugestimmt wurde; nur soll es sich dabei nicht mehr um Strafe, sondern um eine »sichernde Massnahme« handeln.« (v. Liszt 1914, S. 199). Rechtsdogmatisch war das sicher mehr als ein bloßer »Streit um die Terminologie«, wie *von Liszt* lakonisch formulierte (a.a.O.) – es war die Grundlegung der zweiten Spur des Strafrechts, nämlich der präventiven Maßregeln.

Zugleich war damit das Tor für die sichernde strafrechtliche Unterbringung von Tätern eröffnet, die Rechtsgutsverletzungen begangen hatten, als »gemeingefährlich« eingeschätzt wurden, jedoch »bisher wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit freigesprochen werden müssen, ohne dass irgend welche Massregeln zum Schutze der Gesellschaft getroffen werden können.« (v. Liszt 1914, S. 200). Gebahnt war damit außerdem der Weg zur Maßregel-Unterbringung »vermindert zurechnungsfähige[r] Personen«, die als »gemeingefährlich« eingeschätzt wurden. Als unbefriedigend wurde es nämlich empfunden, dass vermindert zurechnungsfähigen Tätern zwar eine Strafmilderung gewährt werden konnte, dass diese Täter dann aber nach Verbüßung der gemilderten Strafe auch bei fortbestehender Gefährlichkeit auf freien Fuß gesetzt werden mussten. Dem sollte durch die Ermöglichung einer Unterbringung in einer öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt nach Verbüßung der Strafe begegnet werden.

Schließlich sollte auch eine zeitlich auf höchstens zwei Jahre befristete Unterbringung zurechnungsunfähiger und gemindert zurechnungsfähiger und als gefährlich eingeschätzter Alkoholiker in einer Trinkerheilanstalt ermöglicht werden (v. Liszt 1914, S. 200).

Bemerkenswert ist, dass und wie *von Liszt* seine Überlegungen breit fundierte. Er beschränkte sich keineswegs auf eine Auseinandersetzung mit den »gängigen« philosophischen Begründungen des Strafens, etwa durch *Kant*, *Hegel*, *Fichte* und *Feuerbach*, und deren Auswertung durch die Strafrechtswissenschaft. Vielmehr berücksichtigte er auch Ergebnisse der verfügbaren Kriminal- und insbesondere der Rückfallstatistik, der er einen Anstieg des prozentualen Anteils der Rückfälligen an der Gesamtzahl der Verurteilten und eine hohe Vorstrafenbelastung der Inhaftierten in Württemberg und Preußen entnahm, die nach seiner Auffassung für die Erforderlichkeit sichernder Maßnahmen zum Schutz der Gesellschaft sprachen (v. Liszt 1883, S. 37 f.).

Bemerkenswert ist außerdem, dass die lebhafte Diskussion keineswegs auf Deutschland begrenzt war, sondern von Anfang an auch Österreich und die Schweiz einbezog. So legte der Schweizer Strafrechtler *Carl Stooss* bereits 1893 einen »Vorentwurf zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch« vor (Stooss 1893), der vorsah, »Unzurechnungsfähige« und »vermindert Zurechnungsfähige« in einer »Anstalt« – gemeint war: in einer psychiatrischen Einrichtung, in der damaligen Terminologie: einer »Irrenanstalt« –, zu »verwahren«, wenn und solange die öffentliche Sicherheit dies erforderte (Art. 10), Trinker unabhängig von einer Bestrafung, also auch bei Unzurechnungsfähigkeit, für bis zu zwei Jahren in einer Heilanstalt für Trinker unterzubringen, wenn dies geboten erschien (Art. 26), und gegen rückfällige Verbrecher die Verwahrung auf 10–20 Jahre zu verfügen (Art. 23 und 40). Und auch in Österreich und Deutschland wurden schon früh eine ganze Reihe von – teilweise aufeinander abgestimmten – Entwürfen zur Einführung eines zweispurigen Sanktionensystems diskutiert.

In der Schweiz wurden die Ansätze aus dem *Stooss'schen* Vorentwurf nach weiterer Diskussion und Bearbeitung schließlich durch das Schweizerische Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (Bundesblatt vom 29. Dezember 1937, Bd. III, S. 625) in Gesetzesrecht umgesetzt, das am 1. Januar 1942 in Kraft trat und damit zugleich die bis dahin bestehenden

kantonalen Regelungen außer Kraft setzte. Seither sind die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches, auch soweit sie das Maßnahmenrecht betreffen, zwar wiederholt überarbeitet und angepasst worden. An dem zweispurigen System von Strafen und Maßnahmen ist dabei aber festgehalten worden. Allerdings knüpft der Gesetzestext in seiner aktuellen Fassung (Stand 01. Juli 2024) für die Anordnung der stationären Behandlung von psychischen Störungen nicht mehr an die Feststellung der Schuldunfähigkeit oder verminderten Schuldfähigkeit des Täters an. Vielmehr kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn »der Täter psychisch schwer gestört« ist und seine Tat und seine Gefährlichkeit mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehen (Art. 59 Abs. 1 StGB-CH). Auf dieser Grundlage können auch schuldunfähige und vermindert schuldfähige Täter weiterhin in einer stationären therapeutischen Einrichtung untergebracht werden (vgl. Art. 19 Abs. 3 StGB-CH).

In Österreich wurden die Überlegungen zu einem zweispurigen Sanktionensystem letztlich erst im Zuge der großen Strafrechtsreform durch das Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 (Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich vom 29. Jänner 1974, S. 641) mit Wirkung zum 1. Januar 1975 umgesetzt, das als vorbeugende Maßnahmen nunmehr die Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher (§ 21 öStGB), in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher (§ 22 öStGB) sowie in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter (§ 23 öStGB) vorsah. Insbesondere die Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher sollte danach – bei entsprechender Gefährlichkeit – sowohl gegen zurechnungsunfähige als auch gegen solche Täter angeordnet werden, die eine Tat »ohne zurechnungsunfähig zu sein, unter dem Einfluss seiner geistigen oder seelischen Abartigkeit von höherem Grad« begangen hatten; auf die Feststellung einer (erheblich) verminderten Zurechnungsfähigkeit kam es in diesem Fall nicht an. Auch das Maßnahmenrecht des österreichischen Strafgesetzbuchs hat seither eine Reihe von Änderungen erfahren (vgl. die Erläuterungen zur Regierungsvorlage eines Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetzes 2022, 1789 der Beilagen XXVII. GP, S. 1 f.), zuletzt durch das Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz 2022, das jetzt übrigens von der »Strafrechtliche[n] Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum« und der Tatbegehung »unter dem maßgeblichen Einfluss einer schwerwiegenden und nachhaltigen psychischen Störung«

spricht (Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich Teil I vom 30. Dezember 2022). An der Zweispurigkeit von Strafen und Maßnahmen und den genannten weiteren Grundzügen hat sich dadurch aber nichts geändert.

Deutschland führte ein zweispuriges Sanktionensystem schon vor der Schweiz und Österreich ein – mit dem »Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung« vom 24. November 1933, das zum 1. Januar 1934 in Kraft trat (RGBl. 1933 Teil I vom 27. November 1933, S. 995). In das Strafgesetzbuch eingefügt wurden unter anderem die Maßregeln der Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt (§ 42b StGB a. F.), in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt (§ 42c StGB a. F.) und in der Sicherungsverwahrung (§ 42e StGB a. F.). Die – unbefristete – Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt war danach anzutreten, wenn jemand eine mit Strafe bedrohte Handlung – bei der es sich nicht nur um eine sog. Übertretung handelte – »im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit [...] oder der verminderten Zurechnungsfähigkeit [...] begangen« hatte und »die öffentliche Sicherheit es erfordert.« (§§ 42b und f StGB a. F.).

Durch das Kontrollratsgesetz Nr. 11 des Alliierten Kontrollrats vom 30. Januar 1946 wurde die durch das »Gewohnheitsverbrechergesetz« ebenfalls eingefügte, nationalsozialistischem Denken verhaftete Maßregel der »Entmannung gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher« (§ 42k StGB) aufgehoben (Kontrollrat 1946). Im Übrigen blieb das Maßregelrecht bis zur großen Strafrechtsreform 1969/1975 im Kern unangetastet. Das zweite Strafrechtsreformgesetz vom 4. Juli 1969 (BGBl. 1969 I vom 10. Juli 1969, S. 717) ersetzte dann die bisherige Regelung der nunmehr als »Maßregeln der Besserung und Sicherung« bezeichneten Maßregeln mit Wirkung ab 1. Januar 1975 durch eine Neufassung, die in ihrem Kern bis heute Bestand hat. Diese Neufassung hielt an dem Nebeneinander von Strafen und Maßregeln fest, die es um die Möglichkeit des Vikariierens, d. h. des Vollzugs der Maßregel vor der Strafe unter Anrechnung der Zeit der Unterbringung auf die Strafe, ergänzte. Sie hielt außerdem daran fest, dass die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, jetzt nach dem neuen § 63 StGB, begründende Tat im zweifelsfrei feststehenden Zustand der Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB oder der verminderten Schuldfähigkeit nach § 21 StGB begangen sein muss.

Wesentliche Änderungen seither betrafen – neben der mehrfachen Ausweitung und schließlich Neuordnung sowie Ausgestaltung der Sicherungsverwahrung – vor allem die Anpassung der Eingangsvoraussetzungen für die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt an Vorgaben der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung sowie zunächst – durch das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26. Januar 1998 (BGBl. 1998 I vom 30. Januar 1998, S. 160) – eine Anhebung der Anforderungen an die Aussetzung der Maßregeln zur Bewährung und später – durch das Gesetz zur Novellierung des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB vom 8. Juli 2016 (BGBl. 2016 I vom 14. Juli 2016, S. 1610) – eine nähere Ausgestaltung der Bestimmungen über die Verhältnismäßigkeit der Dauer dieser Unterbringung. Schließlich wurden mit Wirkung ab 1. Oktober 2023 die Eingangsvoraussetzungen für die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt überarbeitet (Gesetz zur Überarbeitung des Sanktionenrechts vom 26. Juli 2023 – BGBl. I 2023, Nr. 203 vom 2. August 2023).

1.2 Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB heute

1.2.1 Rechtliches

Das *Bundesverfassungsgericht (BVerfG)* hat sich in seinem Beschluss vom 27. März 2012 mit dem aktuellen Stand des zweispurigen strafrechtlichen Sanktionensystems in Deutschland, den Grenzen und den wechselseitigen Bezügen der beiden Spuren auseinandergesetzt (BVerfG, Beschluss vom 27. März 2012–2 BvR 2258/09). Das Gericht charakterisiert diese Spuren so:

- *Strafen* werden als Sanktion für schulhaftes Verhalten verhängt und finden ihren Grund und ihre Grenze im Schuldprinzip. Das BVerfG formuliert: »Die Berechtigung des Staates, Freiheitsstrafen zu verhängen und zu vollstrecken, beruht auf der schulhaften Begehung der Straftat. Das Grundgesetz geht von einem zu freier Selbstbestimmung befähigten Menschen aus und gebietet deshalb, Freiheitsstrafen an das in der Würde des Menschen wurzelnde Schuldprinzip zu knüpfen [...]. Nur weil der Täter in vorwerfbarer Weise Unrecht begangen hat, darf er zu einer Freiheitsstrafe verurteilt und deren Vollstreckung unterworfen werden [...]. In seiner strafzumessungsleitenden Funktion begrenzt das Schuldprinzip die Dauer der Freiheitsstrafe auf das der Tatschuld Angemessene.« (BVerfG, a. a. O., Rn. 51).
- Demgegenüber stellen die *Maßregeln der Besserung und Sicherung* und namentlich die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB – um die es in dem vorliegenden Band vor allem geht – schuldunabhängige Rechtsfolgen rechtswidrigen Verhaltens dar. Die Unterbringung im Maßregelvollzug findet ihre Rechtfertigung nicht in der Schuld des Betroffenen, sondern in der von ihm ausgehenden Gefahr für die Allgemeinheit. Dabei gilt einerseits, dass Anordnung und Vollzug der Unterbringung im Sicherungsinteresse der Allgemeinheit »zum Schutz von Grundrechten wie des Lebens oder der Gesundheit in Wahrnehmung der dem Staat obliegenden Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG geboten sein« können. Auf der anderen Seite gilt aber auch, dass »dem Untergebrachten mit der Unterbringung ein Sonderopfer im Interesse der Allgemeinheit auferlegt« wird, weil er bei Tatbegehung strafrechtlich nicht oder nicht voll verantwortlich (§§ 20, 21 StGB) war und »die zugrundeliegende Störung oder Erkrankung schicksalhaft und die aus ihr abzuleitende Gefährlichkeit kein vom Untergebrachten beherrschbares Persönlichkeitsmerkmal ist«. Ihre Begrenzung findet die freiheitsentziehende Unterbringung im Maßregelvollzug vor diesem Hintergrund im Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, sodass »die Rechtfertigung für den weiteren Vollzug einer Maßregel [entfällt], wenn die Schutzinteressen der Allgemeinheit das Freiheitsrecht des Untergebrachten nicht länger überwiegen.« (BVerfG, a. a. O., Rn. 53 f.).

Freiheitsstrafen und freiheitsentziehende Maßregeln verfolgen mithin unterschiedliche Zwecke: Schuldausgleich durch Bestrafung einerseits und Schutz der Allgemeinheit durch Unterbringung – auch von schuldunfähigen Tätern – andererseits. (Nur) wenn der Täter nicht schuldunfähig war, können Strafe und Maßregel deswegen auch nebeneinander angeordnet werden (BVerfG, a. a. O., Rn. 60). Strafe und Maßregel stehen in diesem Fall aber nicht gänzlich unverbunden nebeneinander. Denn die Freiheitsentziehung durch Freiheitsstrafe und die Freiheitsentziehung durch Unterbringung sind weitgehend gleichwertig, sodass auf den Vollzug einer neben der Unterbringung verhängten Strafe insoweit verzichten werden kann, als dem Täter mit der Freiheitsentziehung als notwendiger Bedingung des Maßregelvollzugs aus Anlass seiner Tat ein Übel zugefügt wird, das zugleich auch dem Schuldausgleich dienen kann (BVerfG, a. a. O., Rn. 61). Das sog. vikarierende System, nach dem Zeiten der Unterbringung auf die Freiheitsstrafe angerechnet werden können, nimmt diesen Gesichtspunkt auf und trägt dadurch dem Gebot Rechnung, die Freiheitsentziehung durch die Kumulation beider Maßnahmen nicht übermäßig werden zu lassen (BVerfG, a. a. O., Rn. 60f.).

Gemeinsam ist beiden Spuren außerdem, dass sie »auf das Ziel der Resozialisierung ausgerichtet sein [müssen]; dies folgt aus der grundgesetzlichen Pflicht zur Achtung der Menschenwürde, dem Sozialstaatsprinzip, dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der Pflicht des Staates, Dritte und die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen.« Den Staat trifft deshalb »die Verpflichtung, im Vollzug von Anfang an geeignete Konzepte bereitzustellen, um die Gefährlichkeit des Untergebrachten für die Allgemeinheit nach Möglichkeit zu beseitigen und ihn auf ein Leben in Freiheit vorzubereiten« (BVerfG, a. a. O., Rn. 55). Allerdings ist der Maßregelvollzug »wegen des damit verbundenen Sonderopfers in besonderer Weise freiheitsorientiert und therapiegerichtet anzulegen« (BVerfG, a. a. O., Rn. 62).

1.2.2 Tatsächliches

Im Mittelpunkt der rechtspolitischen Diskussionen zum Maßregelrecht stand in Deutschland zuletzt vor allem die Unterbringung in einer Ent-

ziehungsanstalt nach § 64 StGB (vgl. z.B. Müller und Koller 2020). Der über Jahre hin kontinuierliche und starke Anstieg der Zahl der Personen, die durch die Gerichte in einer Entziehungsanstalt gemäß § 64 StGB untergebracht wurden, führte die Einrichtungen des Maßregelvollzugs an ihre Belastungsgrenzen und teilweise auch darüber hinaus. Mit den Änderungen des § 64 StGB und einzelner begleitender Bestimmungen durch das Gesetz zur Überarbeitung des Sanktionenrechts vom 26. Juli 2023 (BGBl. I 2023, Nr. 203 vom 2. August 2023) ist diese Diskussion zu einem vorläufigen Abschluss gekommen (dazu Koller 2023).

Damit ist der Blick wieder frei dafür, dass der Strafverfolgungsstatistik des Statistischen Bundesamtes auch in Bezug auf die Maßregel der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB folgenreiche Entwicklungen zu entnehmen sind: Während die jährliche Zahl der Neuanordnungen dieser Maßregel in den letzten 20 Jahren zunächst zwischen 800 und 900 lag und – nach Einbeziehung auch der neuen Bundesländer in die statistische Erfassung ab 2007 – für das Jahr 2008 einen Spitzenwert von 1104 Anordnungen erreichte, ging sie in der Folge kontinuierlich zurück und bewegte sich schließlich in einem Bereich nur noch knapp über 800 Neuanordnungen im gesamten Bundesgebiet. Seit 2017 ist nun allerdings wieder ein deutlicher Anstieg von 804 (2017) über 969 (2019) bis hin zu 1138 (2021) jährlichen Anordnungen, mithin um gut 41% zu verzeichnen. Bemerkenswert ist zudem, dass in dem Zeitraum von 2019 bis 2021, ersichtlich zumindest mitbedingt durch die Corona-Situation, zwar die Zahl aller Aburteilungen ausgehend von dem Wert für 2019 um ca. 76.500 von 891.795 (2019) auf 815.199 (2021), insgesamt also um 8,5% zurückgegangen ist, gleichzeitig aber die Zahl der Maßregelanordnungen nach § 63 StGB weiter zugenommen hat. Der – für sich genommen prozentual natürlich ausgesprochen geringe – Anteil der Maßregelanordnungen nach § 63 StGB an allen gerichtlichen Aburteilungen ist dabei von 2019 = 0,1086% auf 2021 = 0,1396% angestiegen, was einer relativen Zunahme von gut 28% in dem Dreijahreszeitraum von 2019 bis 2021 entspricht. Auch zuvor war im Übrigen ein kontinuierlicher Anstieg des Anteils der Maßregelanordnung nach § 63 StGB an allen Aburteilungen auszumachen. 1980 lag dieser Anteil noch bei nur 0,039%, 1990 bei 0,049%, 2000 bei 0,083% und 2010 bei 0,087%. Seit 1980 ist mithin ein Anstieg um das Dreieinhalfache zu verzeichnen (Ausgangszahlen nach

den jeweiligen jährlichen Strafverfolgungsstatistiken des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 10 Reihe 3; die Strafverfolgungsstatistik wird für die Jahre ab 2022 leider nicht mehr weitergeführt.

Hinzu kommt ein weiterer Aspekt: Der Anteil der schuldunfähigen an allen Abgeurteilten, gegen die eine Unterbringung nach § 63 StGB angeordnet wurde, lag in den letzten Jahren bei über 80% (2019 = 81,83%, 2020 = 82,65%, 2021 = 81,02%). In den 1990er und 2000er Jahren bewegte er sich noch zwischen 60% und 70% (1990 = 63,9%, 1995 = 61,7%, 2000 = 65,69%, 2005 = 67%), in den 2010er Jahren mit steigender Tendenz im 70%-Bereich (2010 = 70,7%, 2015 = 77,6%, 2017 = 78,5%; jeweils errechnet auf der Grundlage der den jeweiligen jährlichen Strafverfolgungsstatistiken des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 10 Reihe 3 entnommenen Daten). Nur nebenbei bemerkt: Im Jahr 2021 lagen der Anordnung der Unterbringung schuldunfähiger Täter in 396 Fällen rechtswidrige Taten gegen die körperliche Unversehrtheit, in 156 Fällen gegen das Leben, in 144 Fällen gemeingefährliche Taten (z. B. Brandstiftung), in 77 Fällen Raubdelikte und in 43 Fällen Sexualdelikte zugrunde; 102 Anordnungen erfolgten wegen anderer Delikte (Daten nach der Strafverfolgungsstatistik des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 10 Reihe 3, für 2021).

Zusammenfassend bedeutet das: Die Zahl der Maßregelanordnungen nach § 63 StGB ist zuletzt absolut, aber auch relativ gemessen an der Zahl aller jährlichen Aburteilungen angestiegen. Zugleich hat der Anteil derjenigen Abgeurteilten kontinuierlich zugenommen, die sich bei Begehung ihrer Anlasstat im Zustand der aufgehobenen Schuldfähigkeit befanden. Überwiegend dürfte es sich – darauf weisen die Beobachtungen in vielen Kliniken, aber auch aus der revisionsgerichtlichen Rechtsprechung hin – dabei um Menschen handeln, die bei Tatbegehung unter dem Einfluss einer akuten Psychose standen. Entsprechend ist der Anteil der Maßregelanordnungen gegen Täter, bei denen eine Persönlichkeitsstörung oder eine sexuelle Devianz diagnostiziert wurde und deren Schuldfähigkeit zum Tatzeitpunkt (nur) erheblich vermindert war, deutlich reduziert. Letzteres mag damit zusammenhängen, dass spätestens seit der Publikation der von forensischen Psychiatern, Psychologen, Kriminologen und Juristen, insbesondere Richtern des Bundesgerichtshofs und Bundesanwälten, gemeinsam formulierten »Mindestanforderungen für Schuldfähigkeitsgutachten« (Boetticher et al. 2005) im Jahre 2005 und der begleitenden